

Vereinssatzung

I. Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet DeinWerdersee e.V.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bremen. Er ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

II. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vereins gehört:

- Im Bereich des Erholungsgebiet Werdersee die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen – und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten, langfristig zu sichern und zu verbessern
- Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten des Werdersees als Erholungs- und Freizeitraum für unterschiedliche NutzerInnengruppen
- Unterstützung des Interessenausgleichs zwischen verschiedenen NutzerInnengruppen am Werdersee
- Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der Sauberkeit im und am Werdersee

III. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben und Zwecke des Vereins unterstützen wollen, können die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins. Für die eventuelle Erhebung eines Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

V. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit wählen. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört:

- Festlegung und Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte des Vereins
- Aufstellung des Wirtschaftsplans des Vereins
- Erstellung des Arbeitsberichts des Vorstands
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand einen Beirat berufen.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine Mitgliederversammlung findet ebenfalls statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Nennung eines Grundes beim Vorstand beantragt.

Der Vorstand des Vereins lädt rechtzeitig aber mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der KassenprüferInnen
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über den Wirtschaftsplan des Vereins
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vereins werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen und Ergänzungen der Satzung oder Ausschluss eines Mitglieds sind nur mit zwei Drittel Mehrheit möglich.

Über die Versammlungen der Organe des Vereins sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

VII. Ausschluss und Austritt

1. Der Verstoß gegen die Satzung des Vereins kann den Ausschluss nach sich ziehen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

VIII. Auflösung

Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen, zweckgebunden für Aufgaben der Landschaftspflege am Werdersee.

IX. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Bremen, den 18. August 2013

Gründungsmitglieder

Gerhard Bomhoff

Margarete Bomhoff

Olaf Dinné

Jens Oppermann

Joachim Sieker

Irmtraud Sieker

Franziska Strube